

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1799)

**Rubrik:** Vollziehungs-Direktorium

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. XXVII.

Bern, den 30. Christm. 1799. (10. Nivose VIII.)

## Vollziehungs-Direktorium.

Botshafft an die gesetzgebenden Räthe über  
die politischen Corporationen.

(Fortsetzung.)

5) Diese Einladung geschieht zuerst an die öffentlichen Beamten des Distrikts, mit Inbegriff der Diener des Kultus.

6) Jeder Bürger, der 8 Tage nach dieser Einladung noch keine bestimmte Antwort ertheilt hat, soll auf die Liste der Fremden in dem Distrikte gesetzt werden.

7) Der Unterstatthalter, der auf obenerwähnte Weise bey dem Geschäfte unterstützt wird, soll durch seine Unterschrift und Besiegung in den Registern bezeugen, daß die darinn als Aktivglieder der Corporation Eingeschriebene alle erforderlichen Eigenschaften zum Beytritte besitzen.

8) Alle Einwendungen die sich gegen solche Einschreibungen erheben könnten, sollen von der Verwaltungs-Kammer des Cantons beurtheilt werden.

9) In eine politische Corporation kann kein Bürger Zutritt erhalten, der gegen die Republik entweder die Waffen getragen oder sonst gearbeitet hat, wosfern er nicht auf den vorläufigen Vorschlag des Direktoriums von dem gesetzgebenden Corps förmlich Begnadigung erhalten hat.

10) Auf den Vorschlag des Direktoriums wird das gesetzgebende Corps befehlen, wann die Register einer Corporation geschlossen werden sollen.

11) Sogleich nach Schließung der Glieder einer Corporation wird zu ihr kein neues Mitglied Zutritt erhalten ohne daß es vorher sich den durch das Gesetz vorgeschriebenen Proben wird unterzogen haben.

12) Alle 14 Tage wird das Direktorium dem gesetzgebenden Corps über die Bildung der politischen Corporationen einen Bericht erstatten, bis dieses ganze Geschäft beendigt seyn wird.

13) Von Rechts wegen wird das Register einer

Corporation geschlossen, sobald in dieser Corporation die Anzahl der Aktivglieder auf 4000 angewachsen seyn wird, und so lang sie auf dieser Zahl bleiben, soll kein neues Mitglied angenommen werden können.

14) Jene Aufnahmen, welche den obigen Artikeln zuwider sind, sollen als nichtig angesehen, und aufgehoben werden. Für jede Aufnahme dieser Art wird das Direktorium diejenigen, die dieselbe verwickt haben, mit einer Geldbuße von 100 L. belegen.

## Titel IV.

Bürgerliche Verfassung der politischen Corporationen.

1) Jede politische Corporation wird ihre Generalversammlungen, ihre Vorsteher oder Aeltesten, einen Munizipalrath, einen Geschäftsführer der Munizipalität, einen Sachwalter des Volks haben.

2) Die Generalversammlung der Corporation sey aus allen Aktivgliedern zusammengesetzt, und jährlich wird sie zweimal zu den in der helvetischen Constitution für die Urversammlungen bestimmten Terminen gehalten werden. Man erwählt in dieser Versammlung die Glieder der Munizipalität, die Aeltesten und einen Beamen, dem unter dem Namen von einem Sachwalter des Volks, die Controlle und wachsame Aufsicht über die öffentlichen Beamten in dem Distrikte, so wie auch die Vertheidigung der Rechte des Bürgers, welche verletzt worden, und die Vorladung treuloser Beamten vor den gehörigen Richterstuhl anvertraut und übertragen ist. Auch besitzt noch die Generalversammlung das Recht zur Entsezung der Munizipalbeamten.

3) Der Munizipalrath besteht, mit Inbegriff des Präsidenten, aus 6 Gliedern. Sie sollen Suppleanten haben, um sich nöthigenfalls durch dieselben vertreten zu lassen.

4) Auf jeden zehenden Aktivbürger soll ein Aeltester (prudhomme) gewählt werden, und zwar, soweit immer möglich, in solcher Art und Weise, daß man diese Aeltesten aus jeder Gemeinde zieht, nach dem Verhältniß ihres Umfangs und ihrer Bevölkerung.

3) Gewöhnlich versammelt sich der Munizipalrath wöchentlich zweimal. Vor seine Gerichtsbehörde gelan-

gen alle Gegenstände der niedern Polizei; die Unterhaltung der Strafen, Neben- oder Kreuzwege; die Untethaltung der Brunnen; die ihrer Aufsicht anvertrauten öffentlichen Gebäude; die Verproviantierung und Polizei der Märkte; die Polizei für die Gesundheit; die Polizei der Felder; die Kerker und Gefängnishäuser; die Unterstützung der Armen; die Vermundschaf-ten und die Erziehung der Jugend. Dieser Rath hat auch die Aufsicht über die Verwaltung der Nationalgüter in seinem Distrikte; er beurtheilt kleinere Polizeivergehungen, Vergernisse, geringere Diebstähle; er besorgt die Kundmachung und Vollziehung der Ge-setze, so wie auch der Sentenzen von den Tribunallen; er besorgt die Vertheilung und die Einziehung der Contributionen (es sey nun für die Nation oder für die Corporation) und hält über die Ausgaben und Einnahmen genaue Rechnungen, welche jedes halbe Jahr, drei Wochen vor der Zusammenberufung der Genera-versammlung, öffentlich sollen bekannt gemacht werden.

6) Der Munizipalrath ernennt seinen Schreiber, so wie auch den Prokurator der Corporation und die übrigen Personen, welche bei der ihm anvertrauten Verwaltung angestellt werden.

7) Die Mitglieder des Munizipalrathes können ununterbrochen 10 Jahre nacheinander von den Generalversammlungen wieder bestätigt werden; keiner derselben aber kann ohne Unterbrechung länger als 10 Jahre seine Stelle bekleiden.

8) Die von dem Munizipalrath angestellten Per-sonen können nicht anders entsezt werden, als entweder durch die Generalversammlung, oder durch eine richterliche Sentenz.

9) Der Munizipalrath wird unter den Aeltesten jeder Gemeinde einen Gemeindeagenten ernennen, der die dringendern Geschäfte besorgen, der den Munizipalrath selbst vorstellen und seine Befehle vollziehen, und der den Gemeinderath zusammenberufen wird, welcher aus den Aeltesten der Gemeinde zusammengesetzt seyn soll.

10) Ueber wichtigere Gegenstände, oder wenn es inn beträchtliche Ausgaben zu thun ist, wird der Munizipalrath die Gemeinderäthe zu Rath ziehen, und sich nach dem Gutachten von der Majorität der Aeltesten, woraus sie zusammengesetzt sind, richten.

11) Sobald in einem Distrikte die politische Cor-poration gebildet seyn wird, so werden die Wahlmänner dieses Distrikts, und ihre Suppleanten, von dem Unterstatthalter in dem Hauptorte zusammenberufen werden, und sie werden den Sachwalter des Volks, den Munizipalrath und die Aeltesten ernennen, welche bis zur nächsten Generalversammlung der Corporation provisorisch die Geschäfte führen sollen.

12) Die Mitglieder des Munizipalrathes, und die von demselben ernannten Beamten bekommen Ge-

halte, die nach vorläufigem Gutachten des Munizipal-rathes von dem Aeltesten bestimmt werden sollen.

13) In keinem Fall sollen die Gehalte den fünf-ten Theil von den Einkünften der Corporation über-steigen, diejenigen Einkünfte nicht mitbegrissen, welche aus den Armengütern herstessen.

### T i t e l V.

#### Militärische Verfassung der politischen Corporation.

1) Die Aktivglieder der politischen Corporationen besitzen ausschliessend das Recht, bewaffnet und mit Munition versehen zu seyn. Sie allein bilden die Nationalwache.

2) Soviel immer möglich soll jedes Mitglied einer Corporation mit gleichförmigen Waffen, mit Munition und Kriegsgeräthe dergestalt verschen seyn, daß es zu jeder Zeit zur Erfüllung seiner militärischen Verpflichtungen bereit stehe.

3) Der Munizipalrath macht einen Vorschlag von drei Personen, die er zur Bekleidung von jeder Offiziersstelle bei der Nationalwache, und eines Mi-lizinspektors für tüchtig hält. Aus diesem Vorschlage trifft als dann das Direktorium die Auswahl.

4) Die Nationalwachen eines Distrikts marschieren unter der Anführung ihres Chefs in dem Innern des Distrikts, wosfern hierzu der Unterstatthalter den Befehl ertheilt, um ein Gesetz oder gesetzmässigen Be-schluß, den der Munizipalrath anerkannt, in Voll-ziehung zu bringen.

5) Die Nationalwachen eines Distrikts sind unter keiner andern Bedingung zum Auszuge außer ihrem Distrikte verpflichtet, als auf die Aufforderung des Kantonsstatthalters, oder eines Regierungscommittärs, oder endlich auf das übereinstimmende Begehrn so-wohl des Unterstatthalters, als der Munizipalität eines benachbarten Distrikts.

6) Die Nationalwachen eines jeden Distrikts sind nach der Vorschrift der militärischen Verordnungen, die hierüber verfertigt werden sollen, zu militärischen Übungen und Musteringen verpflichtet.

### T i t e l VI.

#### Verschiedene Lasten und Ausgaben der politischen Cor-porationen, nebst ihren Einkünften.

1) Außer den oben erzählten Lasten, fallen auf eine politische Corporation auch noch die Unkosten wegen Einziehung und Vertheilung der öffentlichen Besteuerungen; die Unkosten wegen Unterhaltung der Strafen, Brunnen, Neben- und Kreuzwege, und wegen öffent-lichen Gebäuden in ihrem Bezirke; die Polizeiu-kosten; die Unkosten wegen Criminalprozeduren, welche ein Verurtheilter nicht selbst zu bezahlen vermag; die Unkosten wegen Verpflegung und Bewachung der Ge-sangenen, wegen Vollziehung der Gesetze und der Cris-

winsl- oder Züchtigungssentenzen, wege: a Unterstützung nachfürstiger Corporationsglieder, wegen Unterhaltung der Schulen und Religionslehrer, die vormals den Gemeinden zur Last fiel.

2) Zur Bestreitung aller dieser Ausgaben sichen der Corporation folgende Güter zu Dienste:

Diejenigen Güter des Districts, deren Einkommen bisher nur zur Unterstützung der Armut und zu frommen Stiftungen oder zur Förderung der Erziehung verwendet worden war.

Ein Theil der Gemeindgüter des Districts, in angemessenem Verhältnisse mit derjenigen Portion von Einkünften der eben erwähnten Güter, die jedes Jahr zur Erleichterung der Armut und zur Unterstützung wohlthätiger Anstalten verwendet wurde.

Ein Theil der Gemeindgüter des Districts, in dem Verhältnis mit dem Anttheile von den Einkünften der erwähnten Güter, der alljährlich für Polizeybedürfnisse gewidmet war. Der Ertrag von allen Aufwandskontributionen, welche durch das Gesetz vom . . . dekretiert worden.

Die Entrichtung von 12 Fr. für jede Jagdbewilligung.

Die Verpachtung der Fischerey in den Seen und Flüssen ihres Bezirkes.

Die Geldstrafen und Bussen für Vergehungen und Übertretungen gegen die Verordnungen der Municipalpolizei.

Eine Auflage von 12 Fr. für jeden Ball oder jede Aufführung eines nächtlichen Tanzes.

Eine Auflage von 2. von 100. auf Handmuthen, die nicht über 100 Fr. steigen; von 4. auf diejenigen, die sich von 101. bis auf 200. beaufsen, von 4. auf diejenigen, von 200. bis auf 300., und so immer in vergrössertem Verhältnisse, nämlich immer 2. mehr von 100 Fr.

8. von 100. des Vertrags von allen Auflagen, deren Einziehung der Corporation anvertraut ist.

Eine Steuer von 4 Franken auf jedes Kamin (Ofen) über die Anzahl von 2. für eine Haushaltung.

Eine Auflage auf die Gestattung des Wohnrechtes, welches für jeden in dem Districte wohhabenden Ausländer monatlich nicht höher steigen soll, als auf 1 Franken.

Eine Contribution, die am Werthe der Arbeit eines Taglöhners gleichkommen soll, von jedem Partikularen ihres Bezirks, der ein Viehgespann besitzt, es sey nun 2 Ochsen oder 3 Kühe. Neben- oder Zusatzauflagen und dem Bedürfnis angemessene Beisteuern, welche auf vorläufigen Vorschlag des Direktoriums unter Authorisirung des gesetzgebenden Corps werden bezogen werden.

3) Niemals kann eine politische Corporation irgend

ein Grundstück an kaufen, oder ein Kapital auf Zinsen anlegen.

4) Indem sie ihre Rechnungen öffentlich bekannt macht, soll sie genau die Fonds anzeigen, die sie in Bewahrung hat, so wie auch die Einkünfte, die ihr zu Dienste stehen. Der Gebrauch dieser letztern soll sich vermindern, sobald sie die Ausgaben übersteigen.

## T i t e l - VII.

### Aufnahme neuer Glieder in eine Corporation.

1) Ein Fremder, der keinen Anttheil an dem helvetischen Vaterlande hat, erhält in keine Corporation Zutritt, wosfern er nicht wenigstens 2 Jahre in dem Districte gewohnt, und wenn er nicht, einerseits die Einwilligung des Municipalrathes und des Sachwalters vom Volke in diesem District, anderseits aber von dem gesetzgebenden Rathe eine Naturalisations-Akte erhalten hat.

2) Ein Bürger kann aus einer Corporation in eine andere treten, wosfern er einerseits aus der Gemeine, aus der er wegzieht, ein ehrenhaftes schriftliches Zeugniß mitbringt, und anderseits von dem Municipalrath der Corporation, in die er eintreten will, die Bewilligung erhält, die ihm aber erst nach 6 monatlichen Aufenthalte in dem Districte ertheilt werden soll.

3) Wenn sich der Municipalrath einer Corporation über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes nicht einhellig vereinigen kann, so wird er die Abstesten zu Rathe ziehen, welche hierüber durch Mehrheit der Stimmen entscheiden werden.

4) Ein Fremder, der an dem helvetischen Vaterlande keinen Anttheil hat, kann von dem Municipalrath aus dem Districte ausgestrichen werden, es sey denn, daß er in die Municipalzasse eine Summe von 400 Schweizerfranken niederlege, oder für eine solche Summe hinreichende Bürgschaft liefere; in solchem Fall kann er nicht anders ausgestrichen werden, als durch richterliche Sentence, oder durch einen Beschlus des Direktoriums, oder in dem Fall, daß er die gesetzlichen Verbindlichkeiten, die ihm aufgelegt werden, nicht erfüllen wird.

5) Ein helvetischer Bürger kann immerhin in jedem Districte wohnen, wo es ihm beliebt, und dahest umgehinderd jedes erlaubte Gewerbe treiben, wosfern er nur mit einem formlichen Certifikat der Corporation versehen ist, zu der er gehört; diese dient ihm zur Bürgschaft, in wie fern die Corporation die Verpflichtungen erfüllt, welche ihr diese Eigenschaft auflegt.

6) Solche Personen, die von dem Staate angestellt sind, und die er unter seine Garantie nimmt, werden, obgleich sie als Fremde nicht zu dem helvetischen

Vaterlande gehören, doch immer als Personen betrachtet, für welche der Staat gut steht, und sich in Absicht auf alle Lasten und Ansprüche verantwortlich macht, welche die Corporation des Districts, in dem sie wohnen, an sie machen kann.

7) Streitsachen zwischen verschiedenen Corporations, oder zwischen Partikularen und einer Corporation, gehören, in Betreff gewöhnlicher Gegenstände, vor die gewöhnlichen Tribunale; wosfern sie aber auf politische Rechte und Competenz Bezug haben, so werden sie vor das Direktorium gebracht, und von dort an das gesetzgebende Corps.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Savary.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.  
Mousson.

### Proklamation an die Einwohner der fünf oberen Districte des Kanton Wallis.

Bürger!

Das Vollziehungsdirektorium schreibt eure Fehltritte hauptsächlich dem Frethum und der Verführung zu. Durch eigennützige von euern und unsern Feinden erkaufte Aufwiegler hintergangen, habt ihr die Waffen ergriffen, in dem Wahne, Religion und Freiheit zu vertheidigen, und durch diese Verwirrung habt ihr Religion und Freiheit der Gefahr einer gänzlichen Zersetzung ausgesetzt.

Doch ihr habt gegen ein Vaterland gefehlt, das euch in eurer Verblendung nicht von sich stossen, das euch verzeihen, und nur eure Unglücksstifter bestrafen will.

Das Vollziehungsdirektorium erheischt hiemit allen und jedem Einwohner der fünf oberen Districte des Kanton Wallis, die in dem diesjährigen Aufstande gezwungen oder verführt, die Waffen getragen haben, und also weder Aufsteller noch Rädelsführer dabei gewesen sind, die Zusicherung einer allgemeinen Verzeihung, so dass jeder noch wie vorher, ohne fernern Vorwurf und ungekränkt alle Rechte eines helvetischen Bürgers zu geniessen hat.

Von dieser allgemeinen Verzeihung sind jedoch ausgenommen:

1. Die Urheber der Empörung und diejenigen, so sich zu Werkzeugen ihrer Verbreitung haben gebrauchen lassen, also namentlich:

2. Alle die, welche im Kriegsrathe der Auführer mitgesessen sind, und einen thätigen Anteil an dessen Verrichtungen genommen haben.

3. Alle diejenigen, welche gewaltthätige Hand an die konstitutionsmässigen Beamten gelegt haben.

4. Die Falschwerber, die für die Feinde öffentlich oder heimlich angeworben, und

5. Alle Ausgewanderte, welche bis auf den zarten Wintermonat sich nicht bei dem Unterstatthalter ihres Districts werden persönlich gestellt haben.

Allen diesen soll sorgfältig nachgeforscht, und im Falle einer ergriffen wird, derselbe gefänglich eingezogen werden. Jedermann, der einen der obigen Verbrecher beherbergen, oder sonst verheimlichen würde, soll dafür zur Verantwortung gezogen werden. Auch wird hiemit die Summe von dreihundert Franken für die Anzeige jedes solchen Verbrechers verheißen, insfern nämlich dieselbe so beschaffen ist, daß die Verhaftung daraus erfolgen kann.

Die Regierung hat selbst in den Tagen eurer straflichen Verwirrung ihr Mitleiden nicht von euch abgewendet. Um so viel gewisser werdet ihr die Wirkungen desselben erfahren, wenn ihr jetzt für immer noch mit redlichem Herzen davon zurückgekehrt seyd. Treue gegen eine Verfassung, die ihr beschworen habt, Gehorsam gegen die Gesetze, die euch Schutz und Sicherheit verheißen, und ein fester Widerstand gegen jede künftige Verführung, dies ist was von euch gefordert wird. Erfüllt ihr diese Erwartungen, so werden eure helvetischen Brüder eurer Noth eingedenk seyn, so werdet ihr die wohlthätigen Folgen der Vereinigung, die man euch so verhaftzt zu machen suchte, empfinden, und in eurer verfassungsmässigen Regierung diejenige Stütze eurer Freiheit und Religion antreffen, die ihr so irrig bei den Feinden eures Vaterlandes gesucht habt.

Bern, den 4. Wintermonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Savary.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.  
Mousson.

### Beschluß über die Beziehung der Abgaben.

Das Vollziehungsdirektorium, nach Einsehung der Gesetze vom 1. Heumonat und 15. Weinmonat dieses Jahres, über die Aufforderung an die Steuerpflchtigen für die Bezahlung ihrer rückständigen Abgaben von 1798 und über die Festsetzung und Beziehung der Abgaben für 1799.

In Erwägung, daß ein Theil der Abgaben von 1798 und die von 1799 noch nicht bezogen worden seyen;

In Erwägung, daß durch diesen Aufschub in der Beziehung der Abgaben nicht nur dem Staate ein

großer Nachtheil zunächst; sondern daß die Last der Abgaben ganz auf die rechtschaffenen Bürger zurückfällt, während die übrigen alle Mittel versuchen, um sich denselben zu entziehen;

Nach Anhörung seines Finanzministers,

b e s c h l i e f t :

I. Die rükständigen Abgaben für das Jahr 1798 sollen unverzüglich und auf folgende Art bezogen werden:

1. Inner acht Tagen von der Publikation dieses Beschlusses an sollen die Distrikteinnehmer die Bürger ihres Distriktes, die alle, oder einen Theil der Abgaben von 1798 schuldig sind, aussodern, dieselben inner 14 Tagen, von der Aufforderung an, zu bezahlen.

2. Diese Aufforderung soll folgendermassen abgefaßt seyn:

den . . .

Aufforderung an den Bürger . . . der Gemeinde . . . Distrikt . . . Canton . . .  
Von Seite des unterschriebenen Distrikteinnehmers, und mit Bewilligung des Präsidenten des Gerichts . . . seyd Ihr aufgesfordert, ihm von heute an inner 14 Tagen, nebst den Kosten der gegenwärtigen Aufforderung, die Summe von . . . zu bezahlen, auf welche sich die Abgabe beläuft, die ihr für 1798 schuldig seyd. Widrigen Falls wird zufolge dell Gesetzes vom 1. Februar 1799 zur Pfändung geschritten werden.

Der Einnehmer des Bewilliget der Präsident  
Distrikts, des Distriktsgerichtes,

n. n. n. n.

Angelegt durch den unterschriebenen Weibel,

n. n.

3. Diese Aufforderung soll zufolge der obigen Vorschrift unterschrieben werden vom Distrikteinnehmer, auf dessen Begehrten sie ausgestellt wird, vom Präsidenten des Distriktsgerichtes, der sie bewilligt, und vom Weibel, der sie anlegt.

4. Der Distrikteinnehmer, auf dessen Begehrten sie geschieht, bezahlt dem Präsidenten des Distriktsgerichtes, der sie bewilligt, und dem Weibel, der sie anlegt, die Emolumente, welche ihm dann nebst seinen Unkosten durch den Steuerpflichtigen zurückbezahlt werden sollen, wie dies oben gesagt worden.

5. Der Distrikteinnehmer, welcher vernachlässigen würde, diese Aufforderung zu thun, oder der nach Verlust des darin bestimmten Termins nicht sogleich zur Ergreifung eines hinlänglichen Pfandes schreiten würde, ist für die rükständigen Abgaben verantwortlich, und soll gehalten seyn, für den Steuerpflichtigen zu bezahlen, den er solcher gestalt dem Gesetze entzogen hätte.

II. Die Berichtigung der Schätzungen, welche durch den 7. Artikel des Gesetzes vom 15. Oktober für die Beziehung der Abgaben von 1799 verordnet ist, soll folgender Gestalt vor sich gehen:

1. Der Agent soll in Zeit von 3 Wochen von der Publikation dieses Beschlusses an, alle Schätzungen der Grundstücke in seiner Gemeinde zur Hand bringen, und sie mit seinen Bemerkungen begleitet der Municipalität übergeben.

2. Die Municipalität soll in den 8 darauf folgenden Tagen diese Schätzungen mit einem Bericht über jede derselben dem Distriktsgerichte mittheilen.

3. Im Falle alle Schätzungen, oder ein Theil derselben von dem Distriktsgerichte nicht gut befunden würden, so wird es zufolge dieses Gesetzes drei rechtschaffene Männer ernennen, um sie zu berichtigten. Diese Berichtigung soll außer den durchs Gesetz bestimmten Strafen auf Kosten des Grundeigenthümers geschehen, wenn das Grundstück unrichtig geschätzt worden war. Um mehr Einzmöglichkeit in die Ausübung dieser Berichtigung in ganz Helvetien zu bringen, sollen die besagte Männer den Mittelpreis der Grundstücke in den Kaufen der letzten Jahren zur Richtschnur annehmen, oder den annähernden Preis der benachbarnten Güter für diejenigen Güter, welche in dieser Zeit nicht hand geändert haben. (Die Forts. folgt.)

Vorschlag zu einer leicht ausführbaren Unterstützung der Armen für diesen Winter. Von der litterarischen Gesellschaft zu Luzern ihren Mitbürgern mitgetheilt.

Die litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern an ihre Mitbürger.

Werteste Mitbürger!

Nichts schmerzt ein fühlbares Herz mehr, als seine Mitmenschen im Elend schmachten zu sehen, und ihnen nicht durch werkthätige Hilfe beispringen zu können.

Und ist drückt uns der Anblick so vieler Unglücklichen, die alles Verdientes beraubt, ohne Arbeit, ohne Unterhalt im traurigsten Zustande leben; so vieler Hausväter und Hausmütter, die ihren von Hunger gequälten Kindern nicht einmal einen Bissen Brod verschaffen können; so vieler Greise und Waisen, die ohne Obdach herumirren, und nicht wissen, wo sie ihre abgematteten Glieder hinlegen können; so vieler unserer Mitbürger, die vor kurzem noch in gemäßigtem Wohlstand lebten, und nun aller Hilfsmittel beraubt, mit dem Hunger ringend, ihre Hände nach Rettung ausstrecken.